

BUNDESPATENTGERICHT

10 W (pat) 2/00

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend das Patent P 38 15 308

wegen Bescheids des Patentamts vom 24. Oktober 1996

hat der 10. Senat (Juristischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 17. Juli 2000 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Bühring und der Richterinnen Dr. Schermer und Schuster

beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und der Gründe wird auf den Beschluß des Senats vom gleichen Tage Bezug genommen, der in dem Parallelverfahren 10 W(pat) 123/99 ergangen ist.

Bühring

Dr. Schermer

Schuster

Na